

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes betreffend Hausfeuerwehren

Autor(en): **Minger, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **4 (1937-1938)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-362596>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Inhalt — Sommaire	
Seite	Page
Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betreffend Hausfeuerwehren	49
Transportieren und Aufstellen grosser Sauerstoff-Flaschen. Von F. Stauffer	51
Lehren der Nebelkatastrophe im Maastal für den Luftschutz. Von P.-D. Dr. med. F. Schwarz	53
Brandversicherungsanstalten und passiver Luftschutz. Von K. Strübin	55
Questions générales de défense passive. Par Dr. L.-M. Sandoz	58
Eidg. Luftschutzinspektionen. Einige Betrachtungen. Von Dr. W. Ausderau	61
Ausland-Rundschau	64

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartementes betreffend Hausfeuerwehren^{*)} (Vom 30. Dezember 1937.)

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf Art. 17 und 20 der Verordnung vom 19. März 1937 über Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz,

verfügt:

I. Organisation.

Art. 1.

Die Hausfeuerwehren haben den Zweck, Brandausbrüche zu verhüten und zu bekämpfen.

Sie sorgen dafür, dass die Massnahmen der Entrümpelung auch nach deren erster Durchführung beobachtet werden.

Art. 2.

Hausfeuerwehren sind in jedem tagsüber oder nachts ständig benützten Gebäude einzurichten, soweit die Anzahl und die persönlichen Eigenschaften der Insassen dies gestattet.

Wo es zweckdienlich erscheint, bilden die Insassen mehrerer benachbarter Gebäude zusammen eine Hausfeuerwehr.

Art. 3.

Zu den Hausfeuerwehren können Personen beiderlei Geschlechts, auch Jugendliche, herangezogen werden.

Es dürfen nicht in sie eingereiht werden:

- Militärdienstpflichtige;
- Angehörige von Luftschutzorganisationen;
- Personen, die im Mobilmachungsfall sonstwie durch öffentliche Pflichten beansprucht sind.

Jedermann ist verpflichtet, die ihm übertragenen Verrichtungen bei der Hausfeuerwehr zu

übernehmen, sofern er nicht wegen anderer öffentlicher Pflichten oder aus Gesundheitsgründen daran verhindert ist.

Art. 4.

In die Hausfeuerwehren können auch Ausländer eingereiht werden.

Art. 5.

Soweit möglich, sind in die Hausfeuerwehren solche Personen einzuteilen, die sich sowohl tagsüber als nachts im Hause aufhalten.

In grossen oder besonders brandgefährdeten Gebäuden, die nur tagsüber ständig benützt werden, sind für die Nachtzeit aus dem Personal Brandwachtposten zu stellen.

Art. 6.

In jedem Hause oder in jeder Gemeinschaft von Häusern übernimmt eine Person als Luftschutzwart die Leitung der Hausfeuerwehr.

Der Hauseigentümer oder, wo kein solcher besteht, der Hausverwalter ist verpflichtet, der von der Gemeinde bezeichneten Stelle mitzuteilen, wer als Luftschutzwart vorgeschlagen wird.

Diese Stelle ernennt die Luftschutzwarte.

Art. 7.

Der Luftschutzwart bezeichnet die zur Hausfeuerwehr gehörenden Personen und übermittelt der Stelle deren Liste mit den genauen Personalien.

Die Stelle überprüft die getroffenen Massnahmen und entscheidet nötigenfalls darüber, wer den einzelnen Hausfeuerwehren angehört.

Art. 8.

Jede Hausfeuerwehr besteht mindestens aus dem Luftschutzwart und zwei Personen.

*) Le texte français suivra dans le prochain numéro.

Zählt sie im ganzen mindestens fünf Personen, so ist ein Stellvertreter des Luftschutzwartes von diesem zu bezeichnen.

Art. 9.

Aenderungen, die im Bestande der Hausfeuerwehren wegen Wohnsitzwechsels, aus gesundheitlichen oder andern Gründen getroffen werden müssen, sind gemäss den Vorschriften dieses Abschnittes unverzüglich vorzunehmen.

Angehörige der Hausfeuerwehren, die infolge Wegzuges oder aus andern Gründen entlassen werden sollen, haben dies dem Luftschutzwart zu melden.

Wird aus solchen Gründen die Ersetzung des Luftschutzwartes notwendig, so ist er verpflichtet, der von der Gemeinde bezeichneten Stelle hiervon rechtzeitig Meldung zu machen.

In Todesfällen sind die Angehörigen des Verstorbenen zu den entsprechenden Mitteilungen verpflichtet.

II. Ausbildung.

Art. 10.

Die Ausbildung der Hausfeuerwehr wird von den örtlichen Luftschutzorganisationen besorgt, die hierfür geeignete private Verbände beiziehen können.

Der Ortsleiter übernimmt die Organisation der Ausbildung entweder selbst oder überträgt sie einem Offizier der Luftschutzfeuerwehr, insbesondere dem Dienstchef.

Art. 11.

Die Luftschutzwarte werden in Kursen von insgesamt mindestens acht Stunden ausgebildet.

Die Ausbildung erstreckt sich auf folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

- a) Bekämpfung von Brandausbrüchen;
- b) Vernichtung von Brandbomben;
- c) Kenntnis der Gasmasken;
- d) Ueberprüfung der Entrümpelung;
- e) Verhalten bei Verdunkelung und Alarm.

Art. 12.

Die Luftschutzwarte, die den Ausbildungskurs mit Erfolg bestehen, erhalten von der Gemeinde einen Ausweis.

Leute, die sich nicht bewähren, sind durch die Stelle, die sie ernannt hat, vom Posten des Luftschutzwartes zu entlassen.

Art. 13.

Die Angehörigen der Hausfeuerwehr werden über die nötigsten Kenntnisse für die Bekämpfung von Brandausbrüchen und Vernichtung von Brandbomben in 1—2 Uebungen unterrichtet.

Der Unterricht wird von Angehörigen der Luftschutzfeuerwehr erteilt, die vom Ortsleiter oder seinem Beauftragten bezeichnet werden.

Die Luftschutzwarte sind zur Mitwirkung zu verwenden, und überdies können geeignete private Verbände beigezogen werden.

III. Ausrüstung.

Art. 14.

Zur persönlichen Ausrüstung der Hausfeuerwehren gehören:

derbe (hohe) Schuhe und feste Handschuhe;
Kopfbedeckung, vorzugsweise aus starkem Filz;
Schutzbrille oder Gasmasken.

Vorläufig ist der Luftschutzwart, sowie bei Hausfeuerwehren von insgesamt mindestens fünf Personen der Stellvertreter, jedenfalls mit einer Gasmasken auszustatten.

Art. 15.

Zur allgemeinen Ausrüstung eines Brandwachpostens der Hausfeuerwehr gehören:

ca. 50 kg Sand (in Kisten oder Säcken);
Eimer für Sand und Wasser;
Wurfschaufel;
Axt oder Kreuzpickel;
grosser Behälter mit Wasser (Zuber, Fass, Badewanne);
2 Löschbesen mit kurzen und langen Stielen.

Art. 16.

Zur Bekämpfung von Brandausbrüchen sind sogenannte Eimerspritzen besonders geeignet.

Art. 17.

Als äusseres Abzeichen trägt der Luftschutzwart am linken Oberarm eine gelbe Armbinde von 4 cm Breite.

IV. Kosten.

Art. 18.

Die persönliche Ausrüstung ist im allgemeinen von jedem Angehörigen der Hausfeuerwehr selbst zu beschaffen.

Schuhe, Handschuhe und Kopfbedeckung können gebrauchte Gegenstände sein.

Als Schutzbrillen dienen vorhandene Schneibrillen, Schweissbrillen usw.

Art. 19.

Als Gasmasken dienen die von der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt genehmigten Typen.

Die Abteilung für passiven Luftschutz bezeichnet die für die Hausfeuerwehr besonders geeigneten Modelle.

Sie setzt, auf Grund der zur Verfügung stehenden Kredite, die Abgabepreise für Luftschutzwarte, auch für minderbemittelte, fest.

Art. 20.

Die Beschaffung der allgemeinen Ausrüstung (Art. 15), für welche vorwiegend vorhandene Gegenstände verwendet werden können, liegt in erster Linie dem Hauseigentümer ob, dessen Gebäude durch die Massnahmen gegen die Brandgefahr geschützt wird.

Die Mieter sind verpflichtet, ihnen gehörende Gegenstände (z. B. Zuber, Fässer, Wannen und Eimer) ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Art. 21.

Die Abteilung für passiven Luftschutz bezeichnet die für die Hausfeuerwehr besonders geeigneten Modelle von Eimerspritzen.

Sie kann auf Grund der zur Verfügung stehenden Kredite den Abgabepreis verbilligen.

V. Aufgaben im Ernstfall.

Art. 22.

Die Hausfeuerwehr arbeitet unter der Leitung und nach den Weisungen des Luftschutzwartes.

Er bestimmt zum voraus die Orte für die Bereitstellung des Materials, die Besammlung und Beobachtung.

Soweit möglich, werden Brandwachtposten zu je zwei Personen gebildet.

Art. 23.

Beim Aufgebot des Luftschutzes werden die Verdunkelungsmassnahmen überprüft, die Vorbereitungen des Brandschutzes vervollständigt und die Schutzräume bezugsbereit gemacht.

Art. 24.

Beim Ertönen des Zeichens «Fliegeralarm» sammeln sich die Hausfeuerwehren an den zum voraus bestimmten Orten und die Brandwachen beziehen ihre Posten.

Der Luftschutzwart kontrolliert, ob Läden, Fenster, Haus- und Wohnungstüren sowie Gashahnen geschlossen, elektrische Apparate ausgeschaltet, offene Feuerstellen gelöscht und alle Hausbewohner, mit Ausnahme der Hausfeuerwehr, im Schutzraume sind.

Art. 25.

Während des Luftangriffes beobachten der Luftschutzwart und die Brandwachtposten die Vorgänge im Haus und in der nächsten Umgebung.

Es ist namentlich dafür zu sorgen, dass Brände im Entstehen entdeckt und gelöscht werden.

Vermag die Hausfeuerwehr den Brand nicht selbst zu bewältigen, so fordert der Luftschutzwart die benachbarten Hausfeuerwehren an, nötigenfalls bei der Orts- oder Quartierleitung die Luftschutzfeuerwehr.

Art. 26.

Beim Ertönen des Zeichens «Endalarm» hat sich der Luftschutzwart zunächst davon zu überzeugen, dass das Haus und seine Umgebung in Ordnung sind.

Wenn nötig, hat er den chemischen Dienst der Luftschutzorganisation anzufordern und dafür zu sorgen, dass Blindgänger nicht berührt werden, bis sie durch den technischen Dienst beseitigt sind.

Bestehen keine Bedenken, so ordnet der Luftschutzwart an, dass die Insassen den Schutzraum verlassen.

Die Gashahnen werden wieder geöffnet, Licht und elektrische Apparate wieder eingeschaltet und die Wasservorräte ergänzt.

Der Luftschutzwart ist dafür verantwortlich, dass alle Vorkehrungen für den nächsten Alarm getroffen werden und dass insbesondere der Schutzraum unverzüglich wieder bereitgestellt wird.

VI. Verschiedene Bestimmungen.

Art. 27.

Zur Orientierung aller Hausbewohner wird im Gebäude ein Merkblatt angebracht.

Dasselbe enthält die erforderlichen Angaben über die Vorbereitung der Massnahmen und das Verhalten im Ernstfalle, sowie über die Zusammensetzung der einzelnen Hausfeuerwehr.

Die Abteilung für passiven Luftschutz stellt das einheitliche Formular für das Merkblatt auf und bestimmt die Art der Abgabe.

Art. 28.

Der Bundesratsbeschluss vom 3. April 1936 betreffend Strafvorschriften für den passiven Luftschutz ist anwendbar.

Art. 29.

Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Bern, den 30. Dezember 1937.

Eidgenössisches Militärdepartement:
R. Minger.

Transportieren und Aufstellen grosser Sauerstoff-Flaschen

Von F. Stauffer

Die grossen Sauerstoff-Flaschen von 40 Liter Rauminhalt, wie sie von der Abteilung für passiven Luftschutz den Organisationen für Sanitätsstellen und für regionale Umfüllstellen abgegeben werden, sind verhältnismässig schwer zu transportieren.

Je nach den räumlichen Verhältnissen müssen die Flaschen über Treppen oder durch winklige Passagen gebracht werden, wobei ein «Roller» der Stahlzylinder nur in den seltensten Fällen möglich ist. Besonders beim Passieren von Türschwellen, aber auch bei Böden mit Platten- oder Holz-